

# Satzung Schwimmfreunde Rheurdt e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmfreunde Rheurdt e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rheurdt.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Aufrechterhaltung des Badebetriebes im Rheurder Hallenbad. Deshalb hat er in einem Vertrag mit der Gemeinde Rheurdt den eigenverantwortlichen Betrieb des Hallenbades abgestimmt.

Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- Angebot von Trainings- und Übungsstunden
- Aus- und Fortbildung, insbesondere durch Jugendarbeit
- das Schulschwimmen.
- Gesundheitsförderliche Kurse/Angebote

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen können Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Es darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrages. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt kann zum jeweiligen Jahresende mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich

mitzuteilen.

In allen Fällen erlöschen die Rechte sofort. Der Beitrag ist jedoch bis zum Schluss des laufenden Jahres zu zahlen. Bereits bezahlte Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Umlagen und Aufnahmegebühren festsetzen. Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen/ Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vereinsbeirat

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Vereinsbeirat beschließt, sowie dann, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Tagespresse, durch Aushang im Hallenbad oder durch Zustellung der Einladung.

(5) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/einer von ihm ernannten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Änderung der Vereinssatzung
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder zur Niederschrift beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, und den Mitgliedern eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

(8) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsbeschluss auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vereinsbeirat.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: ( lt. BGB)

a) dem/ der 1. Vorsitzenden

b) dem/ der 2. Vorsitzenden

c) dem/ der Kassenwart/ in

e) dem/ der Schriftführer/ in

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen/eine Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes einzugehen. Es gilt darüber hinaus, dass der geschäftsführende Vorstand berechtigt ist, Zahlungsverpflichtungen außerhalb des Haushaltsplanes bis insgesamt 15.000,- EUR einzugehen; ferner bedürfen Beträge über 15.000 EUR der Zustimmung des Vereinsbeirates.

(3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit dem Kassenwart vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Vertretung nach außen, die Haushaltsführung, die Mitgliederverwaltung und für alle Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen.

(4) Ist eine Position des Vorstandes nicht besetzt, so kann der Vorstand diese Position bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei wird nicht der gesamte Vorstand gleichzeitig neu gewählt.

In einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

(6) Der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit und vollständiger Anwesenheit des geschäftsführenden Vorstandes hat der/die 1. Vorsitzende 2 Stimmrechte.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt für bestimmte Aufgaben (lfd. Geschäfte) Ausschüsse zu berufen.

(8) Der Vereinsbeirat besteht aus Vertretern der das Schwimmbad nutzenden Interessengruppen. Eine Interessengruppe, die ein Beiratsmitglied entsenden will, muss dies in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung beantragen. Nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung muss unmittelbar der Vertreter benannt werden. Die Entsendung muss bei der nächsten Jahreshauptversammlung verlängert werden.

Zusätzlich kommt dazu ein Vertreter/in der Gemeinde Rheurdt.

(9) Der Vereinsbeirat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand für die außerschulische

Nutzung des Hallenbades (Festlegung der Öffnungszeiten, Veranstaltungen...) zuständig. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen.

### **§ 9 Kassenprüfung**

(1) Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie legen einen schriftlichen Bericht vor.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

### **§ 10 Auflösung**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Soweit hier stimmberechtigte Mitglieder nicht zur Mitgliederversammlung erschienen sind, müssen sie binnen einer Woche zur schriftlichen Stimmabgabe schriftlich aufgefordert werden mit der Androhung, dass die Nichtbeantwortung dieser schriftlichen Anfrage binnen einer Woche nach Eingang derselben als Zustimmung zur Auflösung des Vereins angesehen wird.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Rheurdt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18.5.2011 in Kraft.